



3003 Bern, 6. März 2015

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Swiss-Lounge Dock E, G3
Projekt Nr. 14-06-004

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 6. November 2014 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch ein, mit dem der Innenausbau im G3 des bestehenden Dock E (Luftseite des Flughafens) für Passagier-Lounges der Business Class und First Class von Swiss International Airlines AG (Swiss) bzw. für Vielflieger-Passagiere mit Status «Senator» oder «Hon-Circle-Member» beantragt wird. Die Bauherrschaft liegt bei der Swiss.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Die FZAG begründet das Gesuch damit, dass die Swiss die zurzeit ungenutzten Räume auf der Ostseite des Docks E im Geschoss G3 zu Passagier-Lounges ausbauen wolle.

Das Projekt umfasst neben den eigentlichen Lounges auch Empfangsräume, Küchen inkl. Lager- und Kühlräume, Duschen und WC-Anlagen sowie Nebenräume für Personal (Ess- und Aufenthaltsräume) im Geschoss G1 des Docks E.

Der Baubeginn ist auf Anfang März geplant. Die Bausumme wird im Gesuch mit rund Fr. 10 000 000.– angegeben.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular die Nachweise betreffend Energie und Schallschutz, einen Kurzbeschrieb der geplanten Ausbauten, Projektpläne sowie Spezialpläne betreffend Übersicht und Kataster sowie Brandschutz.

Im Laufe des Verfahrens wurden detaillierte Einrichtungspläne sowie ein Betriebskonzept nachgereicht und der Ausführungsplan 0714-01 durch eine überarbeitete Version vom 12.12.2014 sowie der Brandschutzplan 0714-04 durch eine neue Version vom 15.1.2015 ersetzt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.5 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 10. November 2014 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV), die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Das Gesuch betrifft den Innenausbau in einer genehmigten Baute und hat keine Auswirkungen bezüglich Raumplanung sowie Umwelt-, Natur- und Heimatschutz. Auf eine Anhörung der dafür zuständigen Bundesstellen konnte somit verzichtet werden.

Die im Laufe des Verfahrens nachgereichten Unterlagen und Pläne wurden den zuständigen Fachstellen jeweils via AfV zugestellt und in ihren jeweiligen Stellungnahmen berücksichtigt.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 26. Januar 2015 stellte das AfV dem BAZL die eingeholten Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten zu. Das AfV schliesst sich im Schreiben vom 26. Januar 2015 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingeholten Stellungnahmen.

Die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht. Am 13. Februar 2015 trafen sich Vertreter der FZAG, der Bauherrschaft und der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich (BKZ) zu einer Besprechung. Am 26. Februar 2015 nahm die BKZ erneut Stellung zum Vorhaben; der Stellungnahme lag ein korrigierter Plan Nr. 0714-10, Innenausbau, Version vom 17. Februar 2015 bei, auf dem die Anpassungen gemäss der Besprechung vom 13. Februar 2015 eingetragen sind.

Somit liegen dem BAZL folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 26. Januar 2015;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vom 9. und vom 21. Januar 2015;

- BKZ vom 16. Januar und vom 26. Februar 2015;
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 6. Januar 2015;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 13. und vom 22. Januar 2015;
- Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich vom 18. Dezember 2014;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 26. Januar 2015;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 21. Januar 2015.

Am 16. Februar 2015 teilte die FZAG mit, dass sie zu den Anträgen der Fachstellen – ausgenommen BKZ – keine Bemerkungen habe und mit den Anträgen einverstanden sei. Am 3. März 2015 nahm die FZAG bzw. die Vertreterin der Bauherrschaft Stellung zu den Anträgen der BKZ bzw. zum überarbeiteten Plan.

Damit war das Instruktionsverfahren abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die geplanten Passagier-Lounges liegen auf der Luftseite des Flughafens, gehören örtlich und funktionell zu diesem und dienen seinem Betrieb. Sie gelten folglich als Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL¹ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG² in Verbindung mit Art. 2 Bst. e VIL nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung bzw. für die Änderung einer solchen zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist einerseits örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene; es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Andererseits handelt es sich aufgrund seiner Dimensionen aber nicht um geringe bauliche Anpassungen oder nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung, die als genehmigungsfrei im Sinne von Art. 28 VIL gelten könnten. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Inf-

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG); SR 748.0

rastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht und die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie die Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für die Erstellung der Lounges liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Die Lounges sind im Dock E geplant, das sich innerhalb des SIL-Perimeters gemäss SIL-Objektblatt vom 26. Juni 2013 befindet, und sie stehen nicht im Widerspruch zum SIL. Sie bewirken keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und haben keine raumplanerische Bedeutung.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Es werden namentlich die geltenden Sicherheitsabstände zu Pisten, Rollwegen und Abstellflächen sowie die Hindernisfreiheit, die Auswirkungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr und die Notwendigkeit zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (AIP) geprüft.

Da es sich um Innenausbauten im bereits bestehenden Dock E handelt, war keine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL erforderlich.

2.6 *Bauliche Anforderungen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn bzw. vor Abnahme von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Beschrieb Schiebetüren im Brandfall, Lüftungspläne, Brandmelde- und Sprinklerpläne, aktualisierte Brandschutzpläne, Ausführungsbestätigung für Lüftungstechnischen Anlagen etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Anträge der angehörten Fachstellen wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen hat keine Einwände gegen das Projekt und verweist auf die geltenden Zollvorschriften für den Flughafen.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat keine Einwände gegen das vorliegende Projekt. Sie führt in ihrer Stellungnahme lediglich aus, wesentliche Änderungen am Projekt seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen.

Da wesentliche Änderungen an Projekten den Fachstellen ohnehin jeweils zur Stellungnahme unterbreitet werden müssen, erübrigt sich eine diesbezügliche Auflage in der Verfügung.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Die Stellungnahme von SRZ vom 26. Januar 2015 bezieht sich auf die Anhörungsunterlagen vom 10. November 2014, die Ergänzungsunterlagen vom 15. Dezember 2014 sowie die vor Ort-Begehung vom 15. Januar 2015 und dem anschliessend überarbeiteten Plan Nr. 0714-04 (rev. 15.1.2015).

SRZ stellt unter den folgenden Ziffern verschiedene Anträge betreffend

- 1 Brandmelde- und Sprinkleranlagen;
- 2 Fluchtwege;
- 3 Zutritt und Schliessung;
- 4 Brandschutzpläne;
- 5 Löscheinrichtungen; und
- 6 Abnahme und Inbetriebnahme.

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2015 aus, die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF). Das Dock E gelte als Gebäude mittlerer Höhe (Art. 13 Abs. 3 lit. b VKF-Brandschutznorm). Die feuerpolizeilichen Auflagen beruhten auf der Annahme einer Personenbelegung von unter 300 Personen pro Raum.

Die Stadt Kloten stellt unter Ziffer 4 ihrer Stellungnahme eine Reihe von feuerpolizeilichen Anträgen.

Das AWA stellt schliesslich unter der Ziffer 4 seiner Stellungnahme diverse Anträge zu den Fluchtwegen.

Diese Anträge erscheinen dem UVEK insgesamt sachgerecht und angemessen; ihre Umsetzung bzw. Einhaltung wird verfügt. Die Stellungnahmen von SRZ vom 26. Januar 2015, der Stadt Kloten vom 21. Januar 2015 und des AWA vom 9. Januar 2015 (in Verbindung mit derjenigen vom 21. Januar 2015) werden als Beilagen 1 bis 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.9 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG³, die ArGV 3⁴, Art. 82 UVG⁵ und die VUV⁶. Das AWA stellt in seiner Stellungnahme konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz unter den Ziffern:

- 5 Glas am Bau;
- 6 Künstliche Beleuchtung;
- 7 Natürliche Beleuchtung und Lüftung;
- 8 Künstliche Raumlüftung;
- 9 Arbeitsplätze;
- 10 Betriebseinrichtungen, Allgemeines; und
- 11 Kühlräume.

Diese Anträge werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll. Die vom AWA formulierten Auflagen sind umzusetzen; die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 3 Bestandteil der Verfügung.

2.10 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

In ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 2015 hatte die BKZ eine Reihe von Anträgen gestellt, die am 13. Februar 2015 von Vertretern der FZAG, der Bauerschaft und der BKZ mit folgenden Ergebnis besprochen wurden: Für einen Teil der Anträge konnte eine Lösung gefunden werden, die übrigen sollen wie von der BKZ beantragt ausgeführt werden. Diese Ergebnisse wurden direkt in einem Plan Nr. 0714-10, Innenausbau, Korrex vom 17. Februar 2015 eingetragen.

In Ihrer Stellungnahme vom 26. Februar 2015 hält die BKZ fest, dass der überarbeitete Plan bis auf einen Punkt dem Resultat der Besprechung vom 13. Februar 2015 entspreche und die BKZ der Realisierung gemäss dem Plan vom 17. Februar zustimmen könne, da die Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Klassen der Swiss-Lounge für Passagiere mit einer Behinderung gewährleistet sei.

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

Die BKZ beantragt jedoch, an mindestens einer Stelle müsse die Terrasse entsprechend der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ziff. 3.3.2.2, mit max. 2,5 cm Schwellenhöhe über eine fixe Rampe zugänglich sein. Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit von Auflagen bezüglich Hindernisfreiem Bauen orientiere sich an Art. 11 und 12 BehiG⁷ sowie an der räumlichen Realisierbarkeit; eine allfällige Unverhältnismässigkeit sei nachzuweisen.

Die aktuelle Schwellenhöhe für den Zugang zur Terrasse beträgt nach Angaben der FZAG im ganzen Dock E ca. 8 cm. Somit müsste die Rampe einen Höhenunterschied von mindestens 5,5 cm überwinden. Die FZAG schlägt hier eine mobile Rampe vor.

Hierzu ist festzuhalten, dass das BehiG explizit auch für öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) gilt, die dem LFG unterstehen (Art. 3 Bst. b. Ziffer 6 BehiG). Auf die Anordnung der Beseitigung einer Benachteiligung kann nur verzichtet werden, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen von Umwelt-, Natur und Heimatschutz oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht (Art. 11 BehiG). Falls die Behörde auf die Anordnung zur Beseitigung der Benachteiligung verzichtet, verpflichtet sie ein konzessioniertes Unternehmen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten (Art. 12 Abs. 3 BehiG). Bei einer Interessenabwägung im Sinne von Art. 11 BehiG verzichtet die Behörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BehiG auf die Anordnung von Massnahmen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Erstellung einer fixen Rampe von ca. 1,3 x 1,4 m und von einer Höhe 5,5 cm, wie von der BKZ gefordert, als verhältnismässig einzustufen ist. Die BKZ stützt sich bei ihrem Antrag zudem auf geltende gesetzliche Grundlagen. Der Antrag der BKZ wird daher als Auflage in die Verfügung übernommen: Anstelle der im genannten Plan vermerkten mobilen Rampe ist eine feste Rampe zu erstellen.

Das UVEK geht somit davon aus, dass die Anforderungen an behindertengerechtes Bauen mit dem im Plan Nr. 0714-10, Innenausbau, Korrex vom 17. Februar 2015 eingetragenen übrigen Massnahmen grundsätzlich erfüllt werden können; die Massnahmen erscheinen zweckmässig. Als Auflage in die vorliegende Verfügung ist aufzunehmen, dass die behindertengerechte Ausgestaltung der Lounges in allen übrigen Fällen gemäss dem Plan Nr. 0714-10, Korrex 17. Februar 2015, auszuführen ist.

⁷ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

Die Stadt Kloten beantragt, dass die massgeblichen Vorschriften des BehiG, inkl. Verordnungen und Vollzugserlasse sowie die Richtlinien der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich im Sinne von § 239 PBG⁸ vollumfänglich zu beachten seien; dies gelte insbesondere bei der Ausführung der Zugänge, Aufzüge, Türbreiten, Toiletten etc. Mit den Auflagen der BKZ wird diesem Antrag entsprochen, eine weitere Auflage ist nicht nötig.

2.11 *Anforderungen an die Lebensmittelhygiene*

Das Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich hat das Vorhaben geprüft und hat keine Einwände dagegen. Es weist darauf hin, dass für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben die HyV⁹ zu beachten sei und beantragt, vor Betriebsaufnahme sei die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich zu melden.

Der Antrag ist zweckmässig und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.12 *Anforderungen der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten hält fest, der Umbau werde innerhalb des bestehenden Gebäudes vorgenommen und weise keine baurechtlich relevanten Abweichungen zum vorhandenen Grundausbau auf. Die Aussenhülle werde nicht tangiert; eine Überprüfung hinsichtlich Wärmedämmung und Schallschutz erübrige sich somit.

Für die Lüftungstechnischen Anlagen liegt ein Energienachweis vor (EN-4). Beat Kummer, 8048 Zürich, sei zur privaten Kontrolle befugt und übernehme auch die Ausführungskontrolle. Die Stadt Kloten beantragt, die Ausführungskontrollen im Fachbereich der Lüftungstechnischen Anlagen seien via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen seien ihr unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Der Antrag ist berechtigt und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.13 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der Luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Zu diesem Zweck sind das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, und die

⁸ Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich; LS 700.1

⁹ Hygieneverordnung des EDI (HyV); SR 817.024.1

kantonalen Fachstellen zehn Arbeitstage im Voraus über den Baubeginn und fünf Tage im Voraus über den Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.14 *Fazit*

Das Vorhaben erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Es kann mit den beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d GebV-BAZL¹⁰. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 RVOG¹¹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AfV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AfV die kantonalen Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

¹¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

Das Gesuch für den Innenausbau im G3 des Docks E zu Passagier-Lounges am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Innenausbau im G3 des bestehenden Dock E (Luftseite des Flughafens) für Passagier-Lounges der Business und First Class der Swiss bzw. für Vielflieger-Passagiere mit Status «Senator» oder «Hon Circle Member» inkl.

- Empfangsräume;
- Küchen samt Lager- und Kühlräume;
- Duschen und WC-Anlagen;
- Nebenräume für Personal (Ess- und Aufenthaltsräume) im Geschoss G1 des Docks E;
- erforderliche Anpassungen von
 - Zwischenwänden;
 - Anpassungen der Entlüftungs- und Klimaanlage;
 - Feuerlösch- und Meldeanlagen;
 - Beleuchtung und Energieversorgung;
 - Entwässerung, Abwasseraufbereitung Fettabscheider etc.; und
 - Bepflanzung und Möblierung der Terrasse.

1.2 *Standort*

Flughafenareal, Grundstück Kat.-Nr. 3139, Dock E, Gebäude Vers.Nr. 2635, Gemeinde Kloten.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG, 6.11.2014 (Eingang beim BAZL), mit folgenden Beilagen:

- Projektbeschrieb, FZAG, nicht datiert;
- Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen (Formular EN-4), Kummer GmbH, 8048 Zürich, 22.10.2014;

- Plan Nr. 18792, 1:10 000, Swiss-Lounge, Innenausbau, Situation/Kataster, FZAG, 7.8.2014;
- Plan Nr. 0714-01, 1:100, Swiss-Lounge, Innenausbau, Grundriss G3, Swiss / Greutmann Bolzern, 8005 Zürich, Version vom 12.12.2014;
- Plan Nr. 0714-02, 1:100, Swiss-Lounge, Innenausbau, Querschnitt A–A, G3, Achse 16, Swiss / Greutmann Bolzern, 8005 Zürich, 24.10.2014;
- Plan Nr. 0714-03, 1:100, Swiss-Lounge, Innenausbau, Längsschnitt B–B, G3, Achse M, Swiss / Greutmann Bolzern, 8005 Zürich, 24.10.2014;
- Plan Nr. 0714-04, 1:100, Swiss-Lounge, Innenausbau, Grundriss G3 Achse 8-27, Fluchtwege, Swiss / Greutmann Bolzern, 8005 Zürich, Version vom 15.1.2015;
- Plan Nr. 0714-10, 1:100, Swiss-Lounge, Innenausbau, Grundriss G3 Achse 9-28, B-E, Swiss / Greutmann Bolzern, 8005 Zürich, Korrek vom 17.2.2015;
- Plan Brandschutz Dock E G3 (Ausschnitt), Grundriss, FZAG, nicht datiert;
- Plan Nr. 12112014-001C, Swiss-Lounge, Einrichtungsplan 1:200 / 1:100, Gesamtübersicht, Creative Gastro, 6052 Hergiswil, 29.11.2014;
- Plan Nr. 12112014-001C, Swiss-Lounge, Einrichtungsplan Business Lounges, 1:50, Creative Gastro, 6052 Hergiswil, 29.11.2014;
- Plan Nr. 12112014-001C, Swiss-Lounge, Einrichtungsplan First Lounges, 1:50, Creative Gastro, 6052 Hergiswil, 29.11.2014;
- Plan Nr. 12112014-001C, Swiss-Lounge, Einrichtungsplan Senator Lounges, 1:50, Creative Gastro, 6052 Hergiswil, 29.11.2014;
- Betriebskonzept Lounges Dock E, Swiss, 10.12.2014 mit folgenden Anhängen;
 - Anhang 1: Plan Nr. 12112014-002D, Swiss-Lounge, Einrichtungsplan Anlieferung Lager Gastronomie, 1:50, Creative Gastro, 6052 Hergiswil, 12.9.2014;
 - Anhang 2: M1–G1, Swiss-Lounge, Einrichtungsplan Sozialraum 55 m² – Raum Nr. 1-254, 1:200, FZAG, 12.9.2014.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen; die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) sind zu beachten.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.4 Detaillierte Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn bzw. vor Abnahme von den Fachstellen geprüft sein müssen (z. B. Beschrieb Schiebetüren im Brandfall, Lüftungspläne, Brandmelde- und Sprinklerpläne, aktualisierte Brandschutzpläne, Ausführungsbestätigung für Lüftungstechnischen Anlagen etc.), sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden. Abnahmetermine mit den involvierten Fachstellen sind frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.8 Die Baumeldungen sind vom AfV an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.
- 2.1.9 Im Fall von Uneinigheiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Feuerpolizeiliche und Brandschutz-Auflagen*
- 2.2.1 Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 6 der Stellungnahme von SRZ vom 26. Januar 2015 (Beilage 1) sind zu beachten bzw. umzusetzen.

- 2.2.2 Die feuerpolizeilichen Auflagen unter Ziffern 4 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 21. Januar 2015 (Beilage 2) sind zu beachten bzw. umzusetzen.
- 2.2.3 Die Auflagen betreffend Fluchtwege unter Ziffer 4 der Stellungnahme des AWA vom 9. Januar 2015 (Beilage 3a) in Verbindung mit derjenigen vom 21. Januar 2015 (Beilage 3b) sind zu beachten bzw. umzusetzen.

2.3 *Auflagen betreffen Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die Auflagen des AWA unter den Ziffern 5 bis 11 zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 3a sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Auflagen betreffend behindertengerechtes Bauen*

- 2.4.1 Die behindertengerechte Ausgestaltung der Lounges hat gemäss dem Plan Nr. 0714-10, Korrex 17. Februar 2015, zu erfolgen (ausgenommen ist die Rampe gemäss nachfolgender Auflage 2.4.2).
- 2.4.2 An mindestens einer Stelle muss die Terrasse entsprechend der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», Ziff. 3.3.2.2, mit max. 2,5 cm Schwellenhöhe über eine fixe Rampe zugänglich sein.

2.5 *Auflagen zur Lebensmittelhygiene*

Vor Betriebsaufnahme ist die Ausführungskontrolle in gesundheitspolizeilicher Hinsicht beim Lebensmittelinspektorat der Stadt Zürich zu melden.

2.6 *Auflagen der Stadt Kloten*

Die Ausführungskontrollen im Fachbereich der Lüftungstechnischen Anlagen sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Stadt Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilagen

- Beilage 1: SRZ; Auflagen betreffend Brandschutz
- Beilage 2: Stadt Kloten, feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 3a und 3b: AWA; Auflagen zum Arbeitnehmerschutz

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.